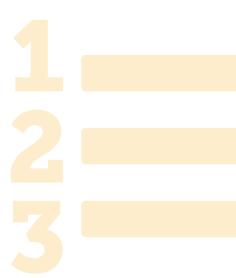


§ 7 Verfassen des Textes

Einführung in das rechtswissenschaftliche Schreiben

Gliederung

- l. Einleitung: Die Arbeitsstile
- II. Strategische Überlegungen
- III. Formulierungen
 - Der rechtswissenschaftliche Stil
 - a) Kritik des juristischen Stils
 - b) Kommunikationsziel und Stil
 - c) Anforderungen an die Seminararbeit
 - 2. Der juristische Stil: KVP
 - a) Die knappe Formulierung
 - b) Die Verständlichkeit
 - c) Klarheit, Eindeutigkeit (Präzision)
 - 3. Sprachliche und stilistische Fehler



Gliederung

- IV. Das Verfassen des Textes
 - 1. Einleitung
 - 2. Hauptteil
 - 3. Schluss
- V. Plagiate
 - 1. Definition
 - 2. Beispiele
 - 3. Rechtsfolgen



I. Einleitung: Die Arbeitsstile

- Der Stück-für-Stück-Schreiber
- Der Überarbeiter

Mit welchem Teil anfangen?

- Keine eindeutige Leitlinie
- Vorschlag: intuitiv vorgehen

1. Möglichkeit

Text der Reihe nach verfassen (mit Einleitung beginnen etc.)

Vorteile

Erleichterung von Verweisen/Kontrolle der Argumentationslinie

2. Möglichkeit

- Zuerst "einfache" Teile verfassen
- "einfache" sind oft die darstellenden Teile, also
 - Meinungsstand
 - Historische Entwicklung des Rechts
 - Interdisziplinäre Teile (z.B. Technik, Ökonomie)
- Vorteile
 - Reflexion der zuerst beschriebenen Teile
 - ➤ Vorarbeit für "schwierige" Teile
 - Überwindung von "Schreibhemmung"
 - Vermeidung von Abschlusspanik

3. Möglichkeit

- Zuerst "schwierige" Teile verfassen
- "schwierig" sind oft
 - Eigene Meinung
 - Fazit/Ergebnisse
 - Einleitung
- Vorteile ???

4. Möglichkeit

"Kreatives Chaos" Immer das schreiben, was einem gerade einfällt

- Wie viele Arbeitsdurchgänge?
 - 1. Methode: Konzentration
 - Nur ein Arbeitsdurchgang
 - Endgültiges Verfassen eines Textes
 - Sofortige Zuordnung des Materials
 - 2. Methode: Abschichtung
 - Mehrere Arbeitsdurchgänge
 - Vorläufiges Verfassen des Rohtextes
 - Zuordnung des Materials mit Textänderung
 - Endgültige Fixierung des Textes

- 1. Der rechtswissenschaftliche Stil
- a) Die Kritik des juristischen Stils

"Was die Gesetze … betrifft, so finde ich es unschicklich, dass solche größtenteils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zur Richtschnur dienen sollen."

(Friedrich der Große, Kabinettsordre v. 14.4.1780)

- 1. Der rechtswissenschaftliche Stil
- b) Kommunikation und Stil
- Ziele juristischer Texte
 - Mitteilung von Inhalten
 - ➤ Eindeutigkeit, Klarheit, Anschaulichkeit
 - Anregung/Unterhaltung
 - ➤ Mehrdeutigkeit/Überraschung
 - Überzeugung
 - ➤ Verständlichkeit, Erwartungshorizont
 - ➤ Autorität (Rang, Wissen)
- Allgemeine Herausforderung: Knappheit

- 1. Der rechtswissenschaftliche Stil
- c) Anforderungen an eine Seminararbeit
- Ziele der Seminararbeit
 - Mitteilung von Inhalten
 - Überzeugung
- Anforderungen an den Stil
 - Eindeutigkeit, Klarheit, Anschaulichkeit
 - Verständlichkeit, Erwartungshorizont
 - Nachweis von Wissen

2. Der juristische Stil

knapp, verständlich, präzise

a) Die knappe Formulierung

Warum knapp?

- Knappheit von Aufmerksamkeit
- Zielkonflikte
 Kürze gegen Verständlichkeit / Präzision

- 2. Der juristische Stil
- a) Die knappe Formulierung
- Eindeutigkeit (Präzision)
 Kann durch Kürze gefährdet sein
- Anschaulichkeit
 Kann durch Kürze gefährdet sein
- Grundsatz: So kurz wie möglich, so ausführlich wie nötig

- 2. Der juristische Stil
- b) Die Verständlichkeit
- Mehrere Elemente
 - Einfachheit
 - Kurze Sätze
 - Einfache Satzstruktur
 - Verzicht auf Fremdwörter (nicht auf Fachtermini)
 - Anschaulichkeit
 - Konkretisierung
 - Beispiele

- 2. Der juristische Stil
- c) Klarheit, Eindeutigkeit (Präzision)
- Zwei Ziele
 - Verständlichkeit für Empfänger durch Klarheit
 - Überprüfbarkeit
- Elemente
 - Richtige Sprache (Orthographie, Grammatik)
 - Richtige Verwendung von Fachbegriffen
 - ggf. Subsumtion von Beispielen
- Beispiele
 - Verträge werden abgeschlossen, nicht "gemacht"
 - Willenserklärungen werden angefochten und nicht "Verträge"

3. Sprachliche und stilistische Fehler

- Sprachfehler
 - Eine Theorie vertritt...
 - Eine Theorie ist der Ansicht...
 - Eine Ansicht ist der Meinung…
 - Nach der Ansicht des BGH stellt die Anwendung von § 306a BGB eine Umgehungsabsicht dar.
 - Interne Richtlinien haben keinen Vertragspartner und § 306a BGB kann demnach nicht vor unrechtem Tun schützen.
- Füllwörter
 - eben, erscheinen, gerade, so
 - scheinbar, anscheinend, absolut

3. Sprachliche und stilistische Fehler

- Floskeln
 - Die Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, weshalb ein Streitentscheid notwendig ist.
- Stilblüten
 - Mangels Vorliegens einer rechtlichen Regelung erscheint die Anwendung des AGB-Rechts verfehlt, weil die Rechtsfolge nach § 306a BGB die Nichteinbeziehung besagter Regelung ist.
- Bandwurmsätze
 - Fraglich ist, ob es sich bei bankinternen Anweisungen, bei unzureichender Kontodeckung eine pauschale Gebühr zu erheben, wenn Lastschriften nicht ausgeführt werden, um eine Umgehung von AGB-Recht im Sinne des § 306a BGB oder um eine Verletzung von Wettbewerbsrecht handelt.

3. Sprachliche und stilistische Fehler

Bandwurmsätze

Im Mittelpunkt der Funktion eines Virus steht somit zunächst der Befall eines Systems und die Reproduktion des Virus, wobei diese auch die einzige Schadfunktion sein kann, da zur Reproduktion alleine erhebliche Ressourcen des Systems notwendig sein können, die eine Nutzung erschweren oder sogar unmöglich machen.

3. Sprachliche und stilistische Fehler

Bandwurmsätze

Nachdem nun ein Überblick über den Sinn und Zweck von Verbraucherschutzbestimmungen im Fernabsatz und deren Anwendungsbereich, über die erweiterten Informationspflichten, über das Widerrufsrecht und die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Belehrung und nicht zuletzt über die Unzulänglichkeiten der Musterbelehrung gewonnen werden konnte, bleibt festzuhalten, dass es mit Blick auf die Vorgaben des Gesetzgebers und der zu diesem Rechtsgebiet ergangenen Rechtsprechung nicht einfach ist, den Verbraucher ordnungsgemäß und "abmahnsicher" über ein Widerrufsrecht zu belehren.

3. Sprachliche und stilistische Fehler

Sprachebene

- In meinen Augen absolut zutreffend sind die Ausführungen der Literatur im Bezug auf eine Verkehrssicherungspflicht gegenüber Unternehmen.
- Mit dieser Arbeit stelle ich die Rechtsfragen elektronischer Zahlungsmittel vor.
- Eine Erfassung beider Ansichten kann zu einer neuen Ansicht führen, die eine oberflächliche Gesamtschau nach Schwerpunkten zum Inhalt hat.

3. Sprachliche und stilistische Fehler

Inhaltliche Fehler im Wortschwall:

- In einer zunehmend digitalen Welt zählen E-Mail und Internet zu den Kommunikationsmitteln, die den Alltag in den letzten beiden Jahrzehnten erheblich verändert haben.
- Das System des festen Kapitals, und damit verbunden eines gesetzlich festgelegten Mindestkapitals für Kapitalgesellschaften blickt in Kontinentaleuropa und gerade auch in Deutschland auf eine jahrhundertealte Tradition zurück.

1. Die Einleitung

Grundlage für Schreiben: Grobgliederung/Gedankenskizze

Beispiel: Aufsatz zu Acting in Concert

- Gedankenskizze
 - Familiengesellschafter beim Essen ► Bitte, Aufsichtsrats-Vorsitzenden abzulösen; dem wird am nächsten Tag auf der Hauptversammlung entsprochen
 - Kontrollerwerb?
 OLG München ► hat angenommen (OLG München ZIP 2005, 856, 857)

1. Die Einleitung

Text (Vortragsstil)

Am Vorabend der Hauptversammlung der börsennotierten X-AG sprechen die Großaktionäre A, B und C, die jeweils 17 % der Anteile halten, sowie der Großaktionär D, der 33 % hält, über die Besetzung des Aufsichtsrats. A, B und C verlangen von D, für die Wahl von Herrn X zum Aufsichtsratsvorsitzenden zu stimmen, sonst werde man D nicht zum stellvertretenden Aufsichtsrats-Vorsitzenden wählen. Am nächsten Tag werden mit den Stimmen aller Beteiligter X zum Vorsitzenden, D zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt.

Liegt hier ein Kontrollerwerb durch A, B und C vor, der ein Pflichtangebot gemäß § 35 WpÜG auslöst?

1. Die Einleitung

Text (Vortragsstil)

Dieses Beispiel entspricht, freilich stark vereinfacht und leicht modifiziert, dem Sachverhalt, der einem Urteil des OLG München aus dem Jahr 2005 zugrunde lag. Das OLG München sieht in dem gemeinsamen Vorgehen von A, B und C ein abgestimmtes Verhalten und bejaht als Folge einen Kontrollerwerb durch A, B und C.

1. Die Einleitung

Häufige Fehler: stilistisch unschöne Einleitungen Beispiele:

- Das zu behandelnde Thema beschäftigt sich mit...
- Das Thema beschäftigt sich mit...
- Die vorliegende Seminararbeit behandelt...
- Das Thema bewegt sich auf dem Gebiet...
- Bei diesem Problem handelt es sich um einen aufsteigenden Stern am Firmament der juristischen Probleme.

2. Der Hauptteil

- Hauptteil zu: 1. Frage
- Grundlage für Schreiben: Grobgliederung/Gedankenskizze

Beispiel: Aufsatz zu Acting in Concert

Gedankenskizze

- zahlreiche Stellungnahmen
- häufig: nur in Bezug auf Erwerbssituation
- Lit. und Rspr. ► enges Verständnis
- bloßer Parallelerwerb ► kein Acting in Concert
- Acting in Concert bei Erwerbsvorgang
- 1. M. ► Abstimmung in Bezug auf Erwerbsvorgang reicht aus

2. Der Hauptteil

Überblick über den Meinungsstand

Zu den Anforderungen an das Acting in Concert liegen inzwischen zahlreiche Stellungnahmen vor. Im Vordergrund der kontroversen Diskussion stand lange die Fallgruppe des Acting in Concert im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen. Daher wird bei den meisten Stellungnahmen nicht deutlich, ob sie sich ausschließlich hierauf oder auch auf die Verhaltensabstimmung ohne Anteilserwerb beziehen.

Trotz der zahlreichen Meinungsunterschiede haben sich in wichtigen Punkten einhellige Auffassungen oder zumindest weitgehende Übereinstimmung herausgebildet.

2. Der Hauptteil

Einigkeit besteht darin, dass der Begriff der Abstimmung "in sonstiger Weise" im Grundsatz eng auszulegen ist. In Bezug auf Erwerbsvorgänge ist anerkannt, dass der bloße Parallelerwerb von Aktien kein acting in concert darstellen kann. Sehr umstritten ist aber, welche Anforderungen an das Zusammenwirken im Rahmen von Erwerbsvorgängen zu stellen sind. Nach einer Ansicht begründet schon die Abstimmung in Bezug auf den Erwerbsvorgang als solche ein acting in concert; eine darüber hinausgehende Abstimmung über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten ist nicht erforderlich.

2. Der Hauptteil

Hauptteil zu: x. Frage

Beispiel: Seminararbeit zum anwendbaren Recht bei Second Life

D. Vertragliche Rechtsbeziehungen zwischen Nutzern

In diesem Abschnitt soll erörtert werden, welches Recht auf Verträge anwendbar ist, die zwei Nutzer von Second Life miteinander schließen.

Ein einführendes Beispiel gibt zunächst einen Überblick über mögliche Vertragsbeziehungen. Um die einschlägigen Kollisionsnormen bestimmen zu können, ist eine Qualifikation der jeweiligen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte vorzunehmen... Kurz angerissen wird schließlich die Anwendbarkeit besonderen Sach- und Kollisionsrechts.

2. Der Hauptteil

I. Beispiel zur Einführung

Der bei Second Life angemeldete Fritz ... kauft bei einem schweizerischen Unternehmen einen virtuellen Blumenstrauß für 15.000 Linden-Dollar und schenkt diesen einer Bekannten, die er aus der virtuellen Welt kennt. Der virtuelle Blumenstrauß beinhaltet einen Gutschein, der die Bekannte dazu berechtigt, sich einen echten Blumenstrauß nach Hause senden zu lassen.

II. Qualifikation relevanter Rechtsverhältnisse

Die Qualifikation ist die Einordnung von Sachverhalten in das System des Kollisionsrechts. Sie ist erforderlich, um Rechtsverhältnisses unter Kollisionsnormen subsumieren zu können. Die Qualifikation soll im Folgenden mit der herrschenden Ansicht nach der lex fori, mithin ausgehend vom deutschen Rechtsverständnis, vorgenommen werden.

3. Der Schluss

(1) Die Zusammenfassung der Ergebnisse

- Inhalt:
 - knappe, verständliche, präzise Darstellung der wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung
- Häufiger Fehler
 - Ergebnisse ➤ keine Zusammenfassung vorher erzielter Ergebnisse, sondern erstmalige Stellungnahme
 - Ausblicke in die Zukunft

3. Der Schluss

Missglückte Formulierungen

- Wie dargestellt bereitet die Einbettung der fehlerhaften elektronischen Willenserklärung in das Grundkonzept des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Schwierigkeiten.
- Die Tagespreisklausel hat in der Rechtsprechung zum Thema Lückenschließung bei unwirksamen Preisanpassungsklauseln die ergänzende Vertragsauslegung mit sich gebracht, wobei allerdings Art und Weise der Auslegung durch den BGH nicht überzeugen konnte.
- Ich sehe PayPal als das Online-Bezahlsystem der Zukunft.

3. Der Schluss

(2) Das Fazit

- Inhalt: über Einzelfragen hinausgehende Ergebnisse der Untersuchung
 - Generalergebnis
 - Bedeutung für die Praxis
 - Ggf. Ausblick in die künftige Entwicklung
- Fehler
 - Bestandteile, die nicht zum Fazit gehören
 - Beispiele

Generell stellt sich die Frage, ob es der Schaffung einer Unternehmergesellschaft bedurft hat. In der Literatur sind die Meinungen hierzu zwiespältig.

3. Der Schluss

Weitere Beispiele

- Ob die zunehmende europäische Rechtsangleichung irgendwann dazu führen wird, dass unser momentanes Kapitalschutzsystem und unsere Gesellschaftsstrukturen nicht mehr aufrechterhalten werden können, steht noch in den Sternen. Dem Gesetzgeber ist es aber zuzuschreiben, dass die Praxis ergebnisorientiert eine Außenhaftung contra legem, vor allem zum Schutz der Neugläubiger, konstruiert.
- Im Ergebnis darf man wohl zusammenfassend sagen, dass der gläubigerschützende Nutzen eines gesetzlichen Mindeststamm-kapitals als Ausschüttungssperre, Startkapital, Seriositätsschwelle, sowie als Korrelat zur Haftungsbeschränkung (zur Schaffung eines Interessenausgleichs zwischen Gläubiger und Unternehmer) im Wege einer Bindung des Gesellschafter an das Unternehmerische durchaus nicht widerlegt ist.

3. Der Schluss

Weitere Beispiele

- Abschließend halte ich es, wie auch Privatdozent Dr. Christoph Teichmann, für bedauernswert, dass der traditionell auf ein Mindestkapital abstellenden GmbH, vor allem in ihrer deregulierten und beschleunigt zu gründenden Form, wie sie der neue Regierungsentwurf des MoMiG vorsieht, im Hinblick auf den Wettbewerb der Rechtsordnungen nicht mehr zugetraut wird.
- Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass Cash-Management-Systeme nach – derzeit – geltendem Recht uneingeschränkt den Kapitalaufbringungsund Kapitalerhaltungsregeln unterliegen.

1. Definition

- wörtliche Übernahme von Texten oder Textteilen ("Ganz- und Teilplagiat")
- "unbefugte Verwertung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen Dritter unter Anmaßung der Urheberschaft" (Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis)

1. Definition

- Umstritten: Selbstplagiat
- Begriffe / Unterscheidungen:
 - Textplagiat / Bildplagiat
 - Ganzplagiat / Teilplagiat
 - Online-/Netzplagiat (Übernahme von Texten aus dem Internet)

Hinweise:

- Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis und Grundsätze für das Verfahren bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten, Änderung vom 02.02.2016
- Empfehlungen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft", 2013

2. Beispiele

Bereits im November 1923 hatte R. N. Graf Coudenhove-Kalergi, geboren 1894 in Tokyo als Sohn eines k. u. k. Diplomaten und einer Japanerin, ein schmales Buch veröffentlicht114, in dem er seine Neigung, in Erdteilen zu denken und die Welt nach seinem persönlichen Ermessen zu formen, erstmals einer größeren Öffentlichkeit (...) [Seite 54] (...) verriet. Der Titel "Pan-Europa" stand für ein Programm mit weit reichenden Zielen: die politische und wirtschaftliche Integration des Kontinents, die Schaffung gemeinsamer Institutionen in einer gemeinsamen Kapitale, eine gemeinsame Währung und Armee, schließlich die Verabschiedung einer

Drei Jahre zuvor, im November 1923, hatte Coudenhove-Kalergi, geboren 1894 in Tokyo als Sohn eines k. u. k. Diplomaten und einer Japanerin, ein schmales Buch veröffentlicht, in dem er seine Neigung, in Erdteilen zu denken und die Welt nach seinem persönlichen Ermessen formen zu wollen, erstmals einer größeren Öffentlichkeit verriet. Der Titel Pan-Europa stand für ein Programm mit weitreichenden Zielen: die politische und wirtschaftliche Integration des Kontinents, die Schaffung gemeinsamer Institutionen in einer gemeinsamen Kapitale, eine gemeinsame Währung und Armee, schließlich die Verabschiedung einer Verfassung für die

Vereinigten Staaten von

Übernommen aus

Oliver Burgard, Europa von oben In: DIE ZEIT 03/2000 Link:

http://www.zeit.de /2000/03

/Europa_von_oben 🗗

Farbliche
Hervorhebung der
Unterschiede auf
Seite 53/54

Anmerkungen Ein
besonders dreistes,
fünf Seiten langes
Plagiat des in der
Zeit erschienen
Artikels von Oliver
Burgard. Keine der
Fußnoten verweist
auf Burgard. Auch im
Literaturverzeichnis
ist dieser nicht
aufgeführt. Die

Quelle: GuttenPlagWiki (http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/Seite_053-057)

2. Beispiele

Dissertation: Original: Seite(n): 166, Zeilen: 103-111 Seite(n): 637, Zeilen: [keine Angabe] Fussnote 480,S. 637 (zur Fussnote 63, S. 637: Kategorie Überschrift "Der Europäische KomplettPlagiat 63 Aus der Lit. zu den Arbeiten Konvent"): Im Literaturverzeichnis des Europäischen Konvents: [...] referenziert T. Oppermann, Vom Nizza-Vertrag Aus der Lit: T. Oppermann, Vom Nizza-Vertrag 2001 zum 2001 zum Europäischen Übernommen aus Verfassungskonvent 2002/2003, Europäischen Verfassungskonvent Häberle 2006 2002/2003, in: DVBl. 2003, S. 1 DVB1. 2003, S. 1 ff.; [...] F.C. Link ff.; F.C. Mayer, Macht und Mayer, Ein Referendum über die Häberle 2006 Gegenmacht in der Europäischen Europäische Verfassung?, EuZW Anmerkung Verfassung. Zur Arbeit des 2003, S. 321; ders., Macht und Gegenmacht in der Europäischen G. lässt viele Europäischen Verfassungskonvents, in: ZaöRV 63 (2003), S. 59 ff.; I. Verfassung, Zur Arbeit des Nachweise in dieser Pernice, Eine neue europäischen Verfassungskonvents, Fussnote bei Häberle ZaöRV 63 (2003), S. 59 ff.; I. Kompetenzordnung für die (2006), aus, hält sich Europäische Union, in: P. Häberle Pernice, Eine neue aber ansonsten an die / M. Morlok / W. Skouris (Hrsg.), Kompetenzordnung für die Reihenfolge bei Festschrift Festschrift für Europäische Union, FS Tsatsos, Häberle. Auf das Werk Dimitris Th. Tsatsos. Zum 70. 2003, S. 477 ff.; [...] S. von Häberle kein Geburtstag am 5. Mai 2003, 2003, Magiera, Die Arbeit des Hinweis, stattdessen S. 477 ff.; S. Magiera, Die Arbeit europäischen Verfassungskonvents ein Hinweis auf das des europäischen und der Parlamentarismus, DÖV Verfassungskonvents und der 2003, S. 578 ff.; [...] D. Literaturverzeichnis

Quelle: GuttenPlagWiki (http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/Fragment_166_103-111)

2. Beispiele

Fußnote 798: Gleichwohl scheint die Annahme einer "Judiziokratie" übertrieben, hat sich der Supreme Court doch lediglich zwischen 1890-1937 tatsächlich extensiv auf politischem Parkett bewegt, als er ca. 35 Gesetze oder Präsidialakte sozial- und wirtschaftspolitischen Inhalts zurückwies und vor allem in den ersten Jahren des Roosevelt'sehen New Deal sozialreformerische Initiativen des Staates zur Überwindung der Weltwirtschaftskrise blockierte.

Original sowie "eigene" Dissertation S. 288: Bei näherer Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung der USA erscheint jedoch etwa der Begriff " Judiziokratie" übertrieben hat sich der Supreme Court doch lediglich zwischen 1890- 1937 auf politischem Parkett bewegt als er ca. 35 Gesetze oder Präsidialakte sozial- und wirtschaftspolitischen Inhalts zurückwies und vor allem in den ersten Jahren des Rooseveltschen New Deal sozialreformerische Initiativen des Staates zur Überwindung der Weltwirtschaftskrise blockierte.

Übernommen aus

Hartmut Wasser (1997), Institutionen im politischen System In: Informationen zur politischen Bildung, Bd. 199, Politisches System der USA Link: http://www.poprawka.de /lkpo/usa.pdf 🗗 ; http://www2.gibb.ch /bms/geschich/finale /thema09/2-usapolitsys.doc 🗗 plagiierte Textpassage sogar doppelt verwendet, auch auf

plagiierte Textpassage sogar doppelt verwendet, auch auf Seite 288. Gleiche Quelle auch extensiv auf den Seiten 323; 343-344 plagiiert, ebenso 330.

Quelle: GuttenPlagWiki (http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/Seite_276)

2. Beispiele

Dissertation	Original
"E pluribus unum", "Aus vielem eines" - so lautete das	"E pluribus unum", "Aus vielem eines" - so lautete das
Motto, unter dem vor über 215 Jahren die	Motto, unter dem vor rund 200 Jahren die
amerikanischen Staaten zur Union zusammenfanden.	amerikanischen Staaten zur Union zusammenfanden,
Ein Motto, das programmatisch zu verstehen ist.	und dieses Motto ist programmatisch zu verstehen.
Das Land, das wie kein anderes den Pluralismus auf	Das Land, das wie kein anderes den Pluralismus auf
seine Fahnen geschrieben hat, eröffnet erst auf dieser	seine Fahnen geschrieben hat, eröffnet erst auf diese
einheitlichen, gemeinsamen Basis den Spielraum für	einheitlichen, gemeinsamen Basis den Spielraum für
die Entfaltung von Vielheit.	die Entfaltung von Vielheit.
Sich zu einer Nation zu vereinigen, die ursprünglich	Sich zu einer Nation zu vereinigen, die ursprüngliche
autonome Vielfalt gegen einen von der Zentralregierung	autonome Vielfalt gegen einen von einer
gewährten Pluralismus einzutauschen bedeutete indes	Zentralregierung gewährten Pluralismus einzutauscher
Verzicht;	bedeutete natürlich Verzicht;
die bisher unter losem Konföderationsdach weitgehend	die bisher unter losem Konföderationsdach weitgehend
selbständigen Einzelstaaten mussten um des	selbständigen Einzelstaaten mußten um des
Gemeinsamen willen den Anspruch auf das Eigene	Gemeinsamen willen den Anspruch auf das Eigene
zurückschrauben und Souveränitätsrechte abgeben.	zurückschrauben und Souveränitätsrechte abgeben.
Hinweis: auf Seite 016 geht es aus gleicher Quelle	
weiter.	
Übernommen aus: Dr. Barbara Zehnpfennig, "Das Experiment einer großräumigen Republik", FAZ, 27.	
November 1997.	

Quelle: GuttenPlagWiki (http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/Seite_015)

Link: www.faz.net/-01oqth

2. Beispiele

Dissertation: Original: Seite(n): 093, Zeilen: 104-107 Seite(n): 18, Zeilen: 17-18 Die CDU hielt an ihrem Konzept des Die CDU hielt an ihrem Konzept des Kategorie Verfassungsvertrages fest, was sie Verfassungsvertrages fest, was sie Verschleierung auf ihrem Parteitag im Jahre 2000 auf ihrem Parteitag in Essen Im Literaturverzeichnis in Essen deutlich machte, vgl. wieder deutlich machte. [82: Vgl. referenziert Essener Erklärung, Beschluss des Essener Erklärung. Beschluss des 13. CDU- Parteitages, April 2000. 13. CDU- Parteitages, April 2000, Übernommen aus a.a.O.] Volkmann-Schluck 2001 Link Volkmann-Schluck 2001 Anmerkung Auslagerung eines Satzes des Originaltextes in eine Fußnote.

Quelle: GuttenPlagWiki (http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/Dublette/Fragment_093_104-107)

2. Beispiele

Der gesamte Prozess von der ersten Sitzung des Verfassungskonvents in Annapolis im September 1786 bis zur Ratifizierung durch den 11. Staat, New York, im Juli 1788 nahm weniger als zwei Jahre in Anspruch. Man könnte kritisch anmerken, dass die Annahme der ersten zehn Zusatzartikel zur Verfassung den Prozess um weitere drei Jahre verlängerte, aber in Wirklichkeit stellten die Bill of Rights – wie oben bereits erwähnt – leher den Abschluss als einen wesentlichen Bestandteil ides Prozesses dar. In ihrer Gesamtheit bleibt die Klarheit, Schnelligkeit und Effizienz dieser Pioniertat im impressive. Bereich der "Verfassungsschöpfung" beeindruckend.

The entire process took less than two years, from the meeting of the Annapolis Convention in September 1786 to the ratification by New York, the 11th state, in July 1788. A critic could object that the adoption of the first 10 amendments lengthened the process by another three years, but in reality the Bill of Rights (as these amendments came to be known) was more of a denouement than an essential component of the process. All in all, the clarity, economy, and efficiency of this pioneering venture in constitution making remain impressive.

Übernommen aus: Jack Rakove, Europe's Floundering Fathers. Foreign Policy No. 138 (Sep. - Oct., 2003), pp. 28-38

Quelle: GuttenPlagWiki (http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/Seite_362-363)

Plagiate

Beispiele - Online-/Netzplagiat

Dissertation:

Seite(n): 369, Zeilen: 28-30

Original:

Seite(n): 14, Zeilen: [keine Angabe]

Auf der anderen Seite sollte in aller Trivialität die Geschichte der US-Verfassung und ihre Popularität nach noch 215 Jahren den Europäern Mut machen, visionär visionär zu sein und in der zu sein und in der Verfassungsdiskussion langfristig zu denken. (S. 14) zu denken.

Auf der anderen Seite sollte die Geschichte der US Verfassung und ihre Popularität nach noch 215 Jahren den Europäern Mut machen, Verfassungsdiskussion langfristig

Kategorie

KomplettPlagiat

Im Literaturverzeichnis

referenziert

nein

Übernommen aus

Pentzlin 2003

Link

Pentzlin 2003

Quelle: GuttenPlagWiki (http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/Dublette/Fragment_369_28-30)

3. Rechtsfolgen

- Bewertung der Prüfungsleistung als "ungenügend (0 Punkte)"
 - § 7 Abs. 3 StuPrO

Ggf. Straftatbestand

• § 106 UrhG (Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke)